

IV ZR 28/63

Verkündet am
12. Juli 1963

~~Anlage~~

~~zum Protokoll vom 12. Juli 1963~~

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Rachmil B [REDACTED], P [REDACTED], A [REDACTED]
Pa [REDACTED], Fr [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1963 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden, Dr. Loewenheim
und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 23. Mai 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten des Revi-
sionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der jüdische Kläger ist am [REDACTED]. [REDACTED] 1924 in W[REDACTED] geboren. Im Jahre 1925 gelangte er mit seinen Eltern Jacob und Sura Be[REDACTED] nach P[REDACTED]. Sein Vater übte dort einen Handel mit Lumpen aus. Bis zum Kriegsbeginn im Jahre 1939 besuchte der Kläger die Volksschule, anschließend eine Handelsschule. Zunächst war er als Hilfsbuchhalter, später dann als Vertreter tätig.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Schadens an Freiheit und an Körper und Gesundheit. Er hat vorgetragen, daß die Familie seit dem Jahre 1941 versteckt gelebt habe. Im Juli 1942 seien seine Eltern entdeckt und verhaftet worden. Aus dem Konzentrationslager Auschwitz seien sie nicht mehr zurückgekehrt. Er selbst sei im Herbst 1942 nach Südfrankreich geflüchtet und später wieder nach P[REDACTED] zurückgekehrt. Dort habe er bis zur Befreiung im August 1944 gelebt.

Der Kläger hat Bescheinigungen des "Office Francais De Protection des Réfugiés et Apatrides" in P[REDACTED] vorgelegt. Danach besaßen sein Vater und er im Zeitpunkt der Verfolgung die polnische Nationalität. Sie entsprachen nach der Bescheinigung der Definition "Flüchtling", wie sie aus den Bestimmungen des Art. I der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 hervorgeht. Seit dem 16. Februar 1946 besitzt der Kläger die französische Staatsbürgerschaft und hat das Recht, sich B[REDACTED] zu nennen.

Der Regierungspräsident in Köln hat dem Kläger Entschädigung für Schaden an Freiheit für die Zeit vom

- 3 -

15. Mai 1941 bis zum 20. August 1944 zuerkannt. Die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen hat den Antrag des Klägers auf Rente und Kapitalentschädigung wegen Körper- und Gesundheitsschadens aus medizinischen Gründen abgelehnt.

Mit der Klage hat der Kläger seinen Anspruch weiter verfolgt und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn als Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit ab 1. Januar 1949 Kapitalentschädigung und Rente nach einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 40 v. H. und nach 35 v. H. der Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten des gehobenen Dienstes zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der gegen das abweisende Urteil des Landgerichts erhobenen Berufung hat der Kläger beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 30. November 1961 eine Kapitalentschädigung und eine Rentennachzahlung von 24.008,80 DM sowie ab 1. Dezember 1961 eine laufende Rente von monatlich 200 DM zu zahlen.

Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger in erster Linie seinen im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter. Hilfsweise beantragt er, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land hat keinen Antrag gestellt.



Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet.

I.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß der vom Kläger geltend gemachte Entschädigungsanspruch davon abhängt, ob er die in § 160 BEG für verfolgte Staatenlose und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 normierten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Nach Abs. 1 der genannten Vorschrift hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden an Freiheit, wenn er bei Inkrafttreten des BEG Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention war und von keinem Staat oder keiner zwischenstaatlichen Organisation wegen des erlittenen Schadens durch Zuwendungen laufend betreut wird oder durch Kapitalabfindung betreut worden ist. Gemäß Abs. 2 des § 160 BEG steht dieser Anspruch auch demjenigen Verfolgten zu, der als Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention nach Beendigung der Verfolgung eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat. In diesem Falle kommt es darauf an, ob der Verfolgte in dem Zeitpunkt, in dem er die neue Staatsangehörigkeit erlangt hat, Staatenloser oder Flüchtling war. Daher steht dem Entschädigungsanspruch des Klägers nicht allein schon entgegen, daß er im Jahre 1946 die französische Staatsbürgerschaft erworben hat.

II.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger vor dem Erwerb der französischen Staatsbürgerschaft nicht staatenlos gewesen sei, sondern die polnische

Staatsangehörigkeit gehabt habe. An diese Feststellungen, die im übrigen auch einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen, ist das Revisionsgericht gebunden, weil sie gemäß den §§ 562, 549 ZPO nicht seiner Nachprüfung unterliegen.

III.

Dem Berufungsgericht kann jedoch darin, daß der Kläger auch nicht Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention ist, obwohl er eine dahingehende Bescheinigung des "Office Francais De Protection Des Réfugiés Et Apatrides" in Paris vorgelegt hat, auf Grund der bisherigen Feststellungen aus Rechtsgründen nicht gefolgt werden.

1. Mit Recht hält das Berufungsgericht sich grundsätzlich für befugt, Bescheinigungen des Hohen Flüchtlingskommissars und der entsprechenden Dienststellen ausländischer Staaten zu prüfen und die Flüchtlingseigenschaft des Klägers ungeachtet einer solchen Bescheinigung zu verneinen, wenn die Voraussetzungen, von denen nach Art. I A Ziff. 1 oder 2 der Konvention die Anerkennung als Flüchtling abhängt, nicht erfüllt sind. Diesen Rechtsstandpunkt hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 12. Juli 1963 - IV ZR 269/62 - vertreten und eingehend begründet. Auf dieses Urteil wird verwiesen. Die Ausführungen der Revision geben dem Senat auch nach nochmaliger Prüfung keinen Anlaß, seine Auffassung zu ändern. Im vorliegenden Falle ist eine Nachprüfung durch das Gericht umsomehr notwendig, weil die vom Kläger vorgelegte Bescheinigung keine Tatsachen anführt, aus denen sich seine Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. I der Genfer Konvention mit hinreichender

24
Sicherheit ergeben könnte. Die Bescheinigung läßt auch nicht erkennen, ob die französische Dienststelle den Kläger nach Ziff. 1 oder Ziff. 2 des Art. I der Konvention als Flüchtling ansehen will. Vor allem ist die Bescheinigung auch deshalb ungeeignet, den Anspruch des Klägers nach § 160 Abs. 1 BEG darzutun, weil sie seine Flüchtlingseigenschaft "im Zeitpunkt der Verfolgung" bescheinigt, während es nach dem BEG darauf ankommt, daß der Kläger diese Eigenschaft zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also gemäß § 241 BEG am 1. Oktober 1953, gehabt hat.

2. Das Berufungsgericht hat unter Berücksichtigung der aus dem Tatbestand ersichtlichen Lebensumstände des Klägers und seiner Eltern gefolgert, daß der Kläger seinen beruflichen und familiären Lebenskreis in Paris gehabt habe. Schon im ersten oder zweiten Lebensjahr, so führt das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang aus, sei der Kläger mit seinen Eltern nach Frankreich gelangt. Er sei in Paris groß geworden, habe dort die Volks- und eine Handelsschule besucht und sei zunächst als Hilfsbuchhalter und später als Vertreter tätig geworden. Die Bindung an das Gastland Frankreich habe sich nach der Verhaftung und Verschleppung seiner Eltern noch verstärkt. Der im Jahre 1942 erst 18 Jahre alte Kläger, der eine eigene Erinnerung an sein Heimatland Polen nicht gehabt habe, habe mit dem Verlust der Eltern auch die letzten Bande seiner Herkunft verloren. Spätestens seit der Kenntnis vom Tode seiner Eltern habe er nicht mehr daran gedacht, seinen Lebenskreis nach Polen zurückzuverlegen oder den Schutz dieses Landes in Anspruch zu nehmen. Hierfür spreche auch die Tatsache, daß er bereits im Februar 1946 die französische Staatsbürgerschaft erworben habe. Mit diesem Entschluß

habe der Kläger folgerichtig nunmehr auch die Rechtsstellung als Bürger des französischen Staates erlangen wollen, als dessen Angehöriger er sich von Kindheit an angesehen und gefühlt habe. Es könne unterstellt werden, daß ihm die Nachkriegsereignisse mit ihren Auswirkungen auf den polnischen Staat die Richtigkeit seines Entschlusses bestätigt hätten. Ursache hierfür seien sie jedoch nicht gewesen.

3. Indem das Berufungsgericht aus diesen Gründen die Flüchtlingseigenschaft des Klägers verneint, setzt es damit für die Begründung dieser Eigenschaft im Sinne des Art. I A Ziff. 2 der Konvention voraus, daß der Anspruchsteller zum Lande seiner alten Heimat und Staatsangehörigkeit eine innere Bindung in der Form eines Zugehörigkeitsgefühls gehabt haben müsse, die darauf schließen lasse, daß er in sein Heimatland zurückgekehrt wäre oder dessen Schutz in Anspruch genommen hätte, wenn er daran nicht durch die dort vor dem 1. Januar 1951 eingetretenen Ereignisse infolge der in der Konvention näher umschriebenen Gründe verhindert worden wäre.

Dieser Rechtsansicht des Berufungsgerichts kann nicht gefolgt werden. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 12. Juli 1963 - IV ZR 254/62 - näher dargelegt hat, ist es zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Kap. I Art. I A Nr. 2 der Genfer Konvention nicht erforderlich, daß die in Frage kommende Person eine innere Bindung an das Land ihrer Staatsangehörigkeit gehabt hat. Vielmehr genügt es, wenn der Angehörige eines Staates unter den in der Konvention im einzelnen genannten Voraussetzungen den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder will. Insofern ist allein die Staatsangehörigkeit

des Anspruchstellers entscheidend, ohne daß es darauf ankommt, wie lange und aus welchen Gründen er sich im Ausland aufhält, ob er sich innerlich an das Land seiner Staatsangehörigkeit gebunden fühlt oder ob er überhaupt den Willen hat, in das Land seiner Staatsangehörigkeit zurückzukehren oder dessen Schutz in Anspruch zu nehmen. Die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Kap. I Art. I A Ziff. 2 Genfer Konvention ist, ohne daß ein Rückkehrwillen festgestellt werden müsse, zu bejahen, wenn der Kläger auch im Ausland von seinem Geburtsland keinen Schutz erwarten kann oder wenn er diesen nicht beanspruchen würde, weil er im Falle seiner Rückkehr in seine Heimat befürchten müßte, dort verfolgt zu werden. Die von Art. I A Ziff. 2 der Genfer Konvention geforderte Voraussetzung, daß die in Frage kommende Person aus begründeter Furcht vor Verfolgung sich außerhalb des Landes befinden muß, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, ist nicht dahin zu verstehen, daß die Furcht der Grund für das Verbleiben im Zufluchtslande sein muß. Es ist vielmehr allein entscheidend, ob die Person ernsthaft befürchten muß, verfolgt zu werden, wenn sie in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückkehren würde und daß sie aus diesem Grunde auch in ihrer neuen Heimat den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, nicht beanspruchen würde.

IV.

Das Berufungsgericht durfte daher die Flüchtlingseigenschaft des Klägers nicht bereits aus den von ihm angeführten Gründen verneinen. Da der erkennende Senat nicht in der Lage ist, die hierfür maßgeblichen Feststellungen zu treffen, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungs-

gericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Sollte die Flüchtlingseigenschaft des Klägers zu bejahen sein, so wird es gemäß § 160 Abs. 1 BEG weiter darauf ankommen, ob er von keinem Staat oder keiner zwischenstaatlichen Organisation wegen des erlittenen Schadens durch Zuwendungen laufend betreut wird oder durch Kapitalabfindung betreut worden ist. Da der Kläger seit Februar 1946 die französische Staatsbürgerschaft besitzt, ist es nicht unwahrscheinlich, daß er wegen der von ihm erlittenen Gesundheitsschädigung durch den französischen Staat betreut wird, sofern diese Schädigung auf der Verfolgung beruht.

Johannsen Maaß Wilden Dr.Loewenheim Dr.Graf

B e s c h l u ß

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Rachmil B [REDACTED], P [REDACTED], [REDACTED] Avenue
Pa [REDACTED], M [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] / [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

wird gemäß § 319 ZPO das letzte Wort der Entscheidungsgründe
unter Ziff. III, 3. (Seite 8 des Urteils) dahin berichtigt,
daß anstelle des Wortes "würde" das Wort "will" gesetzt
wird.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1963

Bundesgerichtshof

- IV. Zivilsenat -

Ascher

Wilden